

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor / Master-Studiengang Informatik

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm am 13. Juli 2000 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 25. Juli 2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 2 UG am 25. Juli 2000 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor / Master- Studiengang Informatik vom 22. Juni 1999 (W., F. u. K. 1999, Nr. 6, S. 217 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Präambel

Die Präambel lautet:

„Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“

2. In den §§ 4 Absatz 2, 3, 6, 5 Absatz 3, 6, 7 Absatz 2 wird das Zentrale Prüfungsamt durch das Studiensekretariat ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 wird ergänzt um: „Der Prüfungsausschuss entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung.“
4. In § 5 Absatz 2 Satz 4 wird der 2. HS „und als solche Beamte sein“ gestrichen.
5. In § 12 Absatz 2 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt, der wie folgt lautet: „Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

6. § 14 a wird neu eingefügt und lautet:

a) Die Überschrift lautet: "Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. Krankheit"

b) Absätze 1, 2 und 3 enthalten folgende Fassung:

„(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 4 Absatz 8 und 9 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.“

7. § 14 b wird neu eingefügt und lautet:

a) Die Überschrift lautet: „berufsbezogene Tätigkeit“

b) Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„Die berufsbezogene Tätigkeit soll einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben und muss während der vorlesungsfreien Zeit des Grund- bzw. Hauptstudiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im Bachelor / Master - Studiengang Informatik zu vermitteln. Entsprechende Berufsausbildung

gen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden“.

8. § 16 Absatz 2 wird nach dem 2. Spiegelstrich um einen dritten Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

„- berufsbezogene Tätigkeit gemäß § 14 b“

9. § 19 Absatz 2 Satz 2 1.HS wird wie folgt geändert:
„Aus drei der Bereiche (a), (b), (c) und (d) sind jeweils mindestens sechs Leistungspunkte zu erwerben;“
10. In § 26 Absatz 1 wird „den Prüfungsausschuss“ durch „das Studiensekretariat“ ersetzt.
11. Die Anlagen I, II, III und IV werden wie folgt geändert. Anlagen V und VI werden ergänzt

Anlage I

Alle Lehrveranstaltungen sind mit Kursnummern entsprechend dem Rahmenwerk zur Einführung von Leistungspunktesystemen versehen.

Studienplan des Grundstudiums (Beginn im Wintersemester)

1. Semester 20 SWS; 28 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP Kursnr 100	Lineare Algebra (4+2); 8 LP Kursnr 160		Analysis (4+2); 8 LP Kursnr 150	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP Kursnr 180
2. Semester 22 SWS; 31 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP Kursnr 200	Technische Informatik I (4+2); 8 LP Kursnr 210	Technische Informatik Praktikum (2); 4 LP Kursnr 215	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP Kursnr 250	Anwendungsfach I (2+2); 6 LP Kursnummer 2xxx
3. Semester 20 SWS; 32 LP	Theoretische Informatik I (2+2); 4 LP Kursnr 320	Technische Informatik II (4); 6 LP Kursnr 310		Software-grundpraktikum (6P); 12 LP Kursnr 330	Anwendungsfach II (2+2); 6 LP Kursnr 3xxx
4. Semester 20 SWS; 29 LP	Theoretische Informatik II (6+2); 12 LP Kursnr 420	Stochastik oder Numerik jeweils (4+2); 8 LP Kursnr 450 bzw. 580		Proseminar (2); 4 LP Kursnr 440	Anwendungsfach III (2+2); 6 LP Kursnr 4xxx

Anmerkung: die Anwendungsfächer beginnen zum Teil bereits im 1. Semester. Die geistes- und sprachwissenschaftliche Veranstaltung verschiebt sich dann entsprechend.

Studienplan des Grundstudiums (Beginn im Sommersemester)

1. Semester 22 SWS; 32 LP	Theoretische Informatik II (6+2); 12 LP Kursnr 420	Technische Informatik I (4+2); 8 LP Kursnr 210	Technische Informatik Praktikum (2); 4 LP Kursnr 215	Lineare Algebra (4+2); 8 LP Kursnr 160	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP Kursnr 180
2. Semester 22 SWS; 31 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP Kursnr 100	Technische Informatik II (4); 6 LP Kursnr 310		Analysis (4+2); 8 LP Kursnr 150	Anwendungsfach I (2+2); 6 LP Kursnummer 2xxx
3. Semester 22 SWS; 30 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP Kursnr 200	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP Kursnr 250		Stochastik oder Numerik jeweils (4+2); 8 LP Kursnr 450 bzw. 580	Anwendungsfach II (2+2); 6 LP Kursnummer 3xxx
4. Semester 16 SWS; 27 LP	Theoretische Informatik I (2+2); 4 LP Kursnr 320	Software-grundpraktikum (6P); 12 LP Kursnr 330		Proseminar (2); 4 LP Kursnr 440	Anwendungsfach III (2+2); 6 LP Kursnummer 4xxx

Anmerkung: die Anwendungsfächer beginnen zum Teil bereits im 1. Semester. Die geistes- und sprachwissenschaftliche Veranstaltung verschiebt sich dann entsprechend.

Grundstudium (nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten)

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Praktische Informatik 1	6	8
Praktische Informatik 2	6	8
Technische Informatik 1	6	8
Technische Informatik 2	4	6
Praktikum Technische Informatik *)	2	4
Theoretische Informatik 1	4	4
Theoretische Informatik 2	8	12
Analysis	6	8
Lineare Algebra	6	8
Höhere Mathematik	6	8
Stochastik	6	8
Softwaregrundpraktikum *)	6	12
Proseminar *)	2	4
Geistes-/Sprachwiss. *)	2	4
Anwendungsfach 1 *)	4	6
Anwendungsfach 2 *)	4	6
Anwendungsfach 3	4	6
Summe	82	120

*) Leistungsnachweis

Anlage II**Drittes Studienjahr (Bachelor-Studium)**

5. Semester 18 SWS / 30 LP	6. Semester 16 SWS+AA / 30 LP
Wahlfach 1 4 SWS / 6 LP Kursnr 500-584	Wahlfach 4 4 SWS / 6 LP Kursnr 500-584
Wahlfach 2 4 SWS / 6 LP Kursnr 500-584	Wahlfach 5 4 SWS / 6 LP Kursnr 500-584
Wahlfach 3 4 SWS / 6 LP Kursnr 500-584	Wahlfach 6 4 SWS / 6 LP Kursnr 500-584
Hauptseminar *) 2 SWS / 4 LP Kursnr 590	Wahlfach 7 4 SWS / 6 LP Kursnr 500-584
Praktikum *) 4 SWS / 8 LP Kursnr 585	Abschlussarbeit 6 LP Kursnr 595

*) Leistungsnachweis

AA = Abschlussarbeit

Die Wahlfächer sind gemäß § 15 Abs. 3 zu belegen.

Anlage III

Master - Studium

1. Semester max. 20 SWS / 30 LP	2. Semester max. 20 SWS / 30 LP	3. Semester 30 LP
vertiefende LV gemäß § 19 Abs. 2 im Umfang von 22 LP (entspricht max. 16 SWS) Kursnr. 600-929	vertiefende LV gemäß § 19 Abs. 2 im Umfang von 22 LP (entspricht max. 16 SWS) Kursnr. 600-929	Masterarbeit 30 LP Kursnr. 950
Praktikum ^{*)} 4 SWS / 8 LP Kursnr. 930	Hauptseminar ^{*)} 2 SWS / 4 LP Kursnr. 940	
	Geistes-/Sprachwiss. ^{*)} 2 SWS / 4 LP Kursnr. 591	

^{*)} Leistungsnachweis

Anlage IV

Zuordnung von Leistungspunkten zu Lehrveranstaltungen im Master-Studium

Folgende Leistungspunktezuordnung gilt für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

4V+2Ü	8 LP
4V+0Ü	6 LP
3V+3Ü	8 LP
3V+1Ü	6 LP
2V+2Ü	6 LP
2V+1Ü	4 LP
2V+0Ü	3 LP
zweistündiges Hauptseminar ^{*)}	4 LP
zweistündige geistes-/sprachwiss. Veranstaltung ^{*)}	4 LP
vierstündiges Praktikum ^{*)}	8 LP
Masterarbeit	30 LP

^{*)} Leistungsnachweis

Anlage V

Zuteilung von Kursnummern

Die Zuteilung von Kursnummern erfolgt durch Anwendung der Empfehlungen des Rahmenwerks für Leistungspunktsysteme.

Einteilung in Kursnummernbereiche

Kursnummer	Beschreibung
100 - 499	Module des Grundstudiums
500 - 959	Module des Hauptstudiums
960 - 999	Module für Doktoranden (momentan nicht gebraucht)

Zuordnung zu Semestern

1. Ziffer	Semester
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5 & 6 (3. Studienjahr)
6	7 und höher

Einteilung für das 3. Studienjahr

500 - 584	Nummern für Vorlesungen
585 - 589	Praktikum
590 - 594	Seminar
595 - 598	Geistes- / sprachw. Veranstaltung

Kursnummern im Hauptstudium (3. und weitere Studienjahre)

Zuordnung von Kursnummern zu Abteilungen	
500 – 507	Theoretische Informatik im 3. Studienjahr
600 – 629	Theoretische Informatik
508 – 515	Künstliche Intelligenz im 3. Studienjahr
630 – 659	Künstliche Intelligenz
516 – 523	Datenbanken und Informationssysteme im 3. Studienjahr
660 – 689	Datenbanken und Informationssysteme
524 – 531	Verteilte Systeme im 3. Studienjahr
690 – 719	Verteilte Systeme
532 – 539	Programmiermethodik u. Compilerbau im 3. Studienjahr
720 – 749	Programmiermethodik u. Compilerbau
540 – 547	Rechnerstrukturen im 3. Studienjahr
750 – 779	Rechnerstrukturen
548 – 555	Neuroinformatik im 3. Studienjahr
780 – 809	Neuroinformatik
556 – 563	Medieninformatik im 3. Studienjahr
810 – 839	Medieninformatik
930 – 936	Praktikum
937 – 943	Seminar
944 – 949	Geistes-/Sprachwissenschaftliche Veranstaltung
955	Diplomarbeit

Kursnummernbereiche für Anwendungsfächer

1000 - 4999	Module im Grundstudium
5000 - 6999	Module des Hauptstudiums

Anlage VI

Notenumrechnungstabelle

Die Notenumrechnungstabelle dient der Konvertierung des Notensystems in die jeweiligen Notensysteme des European Credit Transfer Systems (ECTS) betreffend die britischen und irischen Notengrade und das US-amerikanische System. Die Tabelle folgt den Empfehlungen des Rahmenwerks für Leistungspunktsysteme.

Noten (nach Rahmenordnung)		Noten (ECTS)	Points/Grades (GB/IRL)		Points/Grades (USA)	
1,0	sehr gut	A	85-100	A	99-100	A
1,1			84		98	
1,2			82-83		97	
1,3			81		95-96	
1,4			79-80		94	
1,5		B	78		93	
1,6	gut		76-77		92	
1,7			75		90-91	
1,8			73-74		89	B
1,9			72		88	
2,0			70-71		86-87	
2,1			69	B	85	
2,2		C	67-68		84	
2,3			66		82-83	
2,4			64-65		81	
2,5			63		80	
2,6	befriedigend		61-62		79	C
2,7			60		77-78	
2,8			58-59	C	76	
2,9		D	57		75	
3,0			55-56		73-74	
3,1			54		72	
3,2			52-53		71	
3,3			51		69-70	
3,4			49-50		68	D
3,5			48	D	67	
3,6	ausreichend	E	46-47		66	
3,7			45		64-65	
3,8			43-44		63	
3,9			42		62	
4,0			40-41		60-61	
5,0	nicht ausreichend	F Fail	0-39	F Fail	0-59	F Fail

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft. Studierende, die am Tag des Inkrafttretens immatrikuliert sind, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Bachelorprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Studierende, die sich bei

Inkrafttreten im Masterstudium befinden, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Masterprüfung ebenfalls nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Die Bachelorprüfung und die Masterprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung können nur bis zum 30. September 2003 abgelegt werden.

Die berufsbezogene Tätigkeit ist von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelor / Master - Studiengang Informatik ihr Studium beginnen oder in den Bachelor / Master - Studiengang Informatik ohne Anrechnung bisheriger berufsbezogener Tätigkeiten wechseln. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelor / Master - Studiengang Informatik an der Universität Ulm immatrikuliert waren, sind von der berufsbezogenen Tätigkeit befreit.

Ulm, den 25. Juli 2000

(Prof. Dr. H. Wolff)
- Rektor -